

nehmlich die Vertiefung der Rechtskenntnisse auf wichtigen Gebieten, die nicht justizspezifisch sind. Das wird im Schulungssystem berücksichtigt werden. Der effektivste Weg besteht aber darin, die Staatsanwälte zusammen mit der Einweisung in die Arbeitsplanaufgaben jeweils auch mit den erforderlichen konkreten Rechtskenntnissen auszurüsten. Dementsprechend wird nunmehr verfahren.

Die weitere Qualifizierung muß vor allem im Prozeß der Arbeit erfolgen. Das schließt die sachlich-kritische Auseinandersetzung mit den Arbeitsergebnissen ein. Es handelt sich dabei nicht nur um einen Lern-, sondern zugleich wesentlich um einen Erziehungsprozeß. Denn die Gesetzmäßigkeitsaufsicht konsequenter und wirksamer auszuüben, das verlangt von jedem Staatsan-

walt, sich immer wieder als prinzipienfester, standhafter Kämpfer in Durchführung seines Klassen- und Parteiauftrages zu bewähren.

Das Beste zu tun, um durch den Beitrag der Staatsanwaltschaft, gestützt auf das demokratische Mitdenken und Mithandeln vieler Bürger, die sozialistische Gesetzmäßigkeit, unsere sozialistische Staatsmacht unablässig zu stärken — das ist im Sinne des Aufrufs des Nationalrates der Nationalen Front, in dem es heißt: „Bereiten wir uns auf den 25. Jahrestag der DDR durch gute Ergebnisse auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens vor.“

INGRID TAUCHNITZ, Richter am Obersten Gericht

Verwirklichung der Gewährleistungs- und Garantierechte beim Einzelhandelskauf

Mit der zielstrebigsten und konsequentesten Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe ist die Lebenslage der Bevölkerung ständig verbessert worden. Auch auf dem Gebiet des Einzelhandels wurde durch eine stabile und kontinuierliche Warenbereitstellung, vor allem bei Industriewaren, eine spürbare Verbesserung des Warenangebots erreicht. Seit dem VIII. Parteitag haben sich alle Plenartagungen des Zentralkomitees der SED jedoch nicht nur mit der Erhöhung der Produktion von Konsumgütern, sondern auch mit den damit zusammenhängenden Fragen der Qualität der Erzeugnisse beschäftigt^{1/}, denn Qualität und Quantität der Produktion sind zwei untrennbare Seiten derselben Sache.^{2/}

Es entspricht den Interessen des einzelnen Käufers genauso wie denen der gesamten Gesellschaft, daß Qualitätsmängel aufgedeckt und künftig verhindert werden. Da sich die Qualität der Erzeugnisse letztlich beim Gebrauch bewähren muß, stellen sich die Käuferrechte als ein Instrument dar, mit dem die Bürger entweder durch Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen über das Einzelhandelsorgan oder in den Fällen der Garantie unmittelbar bzw. über die Vertragswerkstatt auf den Produktionsbetrieb Einfluß nehmen und auf eine qualitätsgerechte Produktion einwirken können. Daraus ergibt sich die große Bedeutung der Käuferrechte zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung. Diese Rechte spielen wegen der Vielzahl der im täglichen Leben abgeschlossenen Kaufverträge eine beachtliche Rolle.^{3/}

Bei der Auswertung gerichtlicher Verfahren, bei opera-

tiven Untersuchungen in der Hauptstadt und in den Bezirken Dresden, Halle und Magdeburg, bei Aussprachen mit der Bevölkerung sowie bei der Bearbeitung von Kassationsanregungen und Eingaben auf dem Gebiet der Käuferrechte traten eine Anzahl Fragen auf, die einer Lösung bedurften. Zu einigen Fragen hat der

2. Zivilsenat des Obersten Gerichts in grundsätzlichen Entscheidungen Stellung genommen^{4/}, zu anderen hat er Thesen erarbeitet, die in einer Fachrichtertagung beraten worden sind. Sie sollen den Gerichten als grundsätzliche Orientierung für ihre weitere Arbeit auf diesem Rechtsgebiet dienen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Probleme:

Zur unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware

Ausgangspunkt für die Behandlung der im BGB und ergänzend in dem als Anlage zur AO über die Behandlung von Kundenreklamationen — ReklamationsAO — vom 20. Mai 1966 (GBl. II S. 386) veröffentlichten „Merkblatt Kundenreklamationen im Einzelhandel“ geregelten Gewährleistungsansprüche ist stets die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 459 BGB erfüllt sind. Sie sind nach der gesetzlichen Regelung dann nicht gegeben, wenn die durch den Fehler bewirkte Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware unerheblich ist. Das trifft ohne Zweifel dann zu, wenn der Fehler die Qualität oder Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigt, wie z. B. ein Kratzer an der Rückwand des Fernsehgeräts oder ein unterschiedlicher Farbton des Innenfutters von Schuhen.

Die Beurteilung, ob ein Mangel erheblich oder unerheblich ist, stößt jedoch insbesondere dann auf Schwierigkeiten, wenn ein Einzelteil von geringem Wert schadhaft wird und dieser Schaden dazu führt, daß das Gerät nicht oder nicht mehr vollständig funktioniert. Das kann z. B. bei Sicherungen, Skalenlampen, Widerständen, Simmeringen u. ä. der Fall sein. Oftmals werden derartige — in der Regel leicht auswechselbare — Einzelteile beim Kauf gleich mitgeliefert; häufig sind sie auch beim Einzelhandel erhältlich. Ausgehend von diesen Gesichtspunkten, läßt sich der folgende Grundsatz ableiten:

Eine den Gewährleistungsanspruch nicht auslösende unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware liegt insbesondere dann vor, wenn

^{1/} Vgl. Ebert, Aus dem Bericht an die 3. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1971, S. 21 f.; Honecker, Aus dem Schlußwort auf der 4. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1971, S. 27; Grüneberg, Aus dem Bericht an die 5. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1972, S. 17; Jarowinsky, Aus dem Bericht an die 6. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1972, S. 16 f.; Lamberz, Aus dem Bericht an die 7. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1972, S. 13; Mittag, Aus dem Bericht an die 8. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1972, S. 10; Honecker, Aus dem Schlußwort auf der 8. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1972, S. 23; Honecker, Aus dem Bericht an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1973, S. 36, 49; Norden, Aus dem Bericht an die 10. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1973, S. 8 f.; Vemet, Aus dem Bericht an die 11. Tagung des Zentralkomitees, Berlin 1973, S. 26 f.

^{2/} vgl. Krolkowski, in: Aus den Diskussionsreden auf der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1973, S. 21.

^{3/} Zur Inanspruchnahme und Durchsetzung der Gewährleistungs- und Garantierechte vgl. auch die Beiträge von Teige/Schönemann (NJ 1963 S. 778 f.), Beyer (NJ 1964 S. 696 ff.), Orth (NJ 1968 S. 147 ff.), Klinkert (NJ 1969 S. 304 ff.), Jabloncwski (NJ 1970 S. 576 ff.), Göhring/Orth (NJ 1971 S. 103 ff.), Hempel/Lämmel (NJ 1971 S. 140 f.), Teige/Schönemann (NJ 1971 S. 324 f.), Kreuzer (NJ 1973 S. 231 f.), Göhring und Huribeck (NJ 1973 S. 289 f.).

^{4/} Vgl. OG, Urteil vom 20. Juni 1972 - 2 Zz 3/72 - (NJ 1972 S. 692); OG, Urteil vom 19. Oktober 1972 - 2 Zz 7/72 - (NJ 1973 S. 25); OG, Urteil vom 2. März 1973 - 2 Zz 5/73 - (NJ 1973 S. 362).